

MwSt-Erstattung: Die Europäische Kommission erhebt Klage gegen Ungarn wegen seiner MwSt-Rechtsvorschriften, wonach ungarische Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Vergütung der Vorsteuer haben, solange die betreffende Vorleistung vom Steuerpflichtigen nicht bezahlt wurde

Die Europäische Kommission erhebt beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen Ungarn wegen seiner MwSt-Rechtsvorschriften, wonach ungarische Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Vergütung der Vorsteuer haben, solange die betreffende Vorleistung vom Steuerpflichtigen nicht bezahlt wurde. Trotz Aufforderung durch die Kommission (IP/09/1463), bei Vorsteuererstattungen den Grundsatz der Steuerneutralität zu wahren, hat Ungarn innerhalb der festgesetzten Frist keine Maßnahmen getroffen, um seine Rechtsvorschriften zu ändern.

Nach den ungarischen MwSt-Vorschriften können Steuerpflichtige den MwSt-Überschuss, (der sich daraus ergibt, dass der Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer den Betrag der für einen Steuerzeitraum zu entrichtenden Mehrwertsteuer übersteigt), wahlweise auf den nachfolgenden Steuerzeitraum vortragen oder die sofortige Erstattung beantragen. Die Erstattung des überschüssigen Betrags kann jedoch nicht für einen Erwerb beantragt werden, für den der Steuerpflichtige noch keine Zahlung geleistet hat. Infolgedessen müssen Steuerpflichtige, deren Steuererklärungen durchweg „Überschüsse“ aufweisen, de facto die überschüssige Vorsteuer auf den nächsten Steuerzeitraum vortragen.

Nach Auffassung der Kommission verstößt diese Regelung gegen Artikel 183 der Richtlinie 2006/112/EG (MwSt-Richtlinie), wonach in Fällen, in denen der Betrag der abgezogenen Vorsteuer den Betrag der für einen Steuerzeitraum geschuldeten Mehrwertsteuer übersteigt, die Mitgliedstaaten den Überschuss entweder nach den von ihnen festgelegten Einzelheiten erstatten oder auf den folgenden Zeitraum vortragen lassen können.

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass dieser Artikel den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für die MwSt-Erstattung zwar einen gewissen Spielraum lässt, aber auch die allgemeinen Grundsätze des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu berücksichtigen sind. So ist insbesondere der Grundsatz der Steuerneutralität zu beachten, damit die vom Mitgliedstaat festgelegte Erstattungsmethode für den Steuerpflichtigen nicht mit finanziellen Risiken verbunden ist.

Nach den beanstandeten ungarischen Bestimmungen gilt die Bedingung der Kaufpreiszahlung nur für die Vorsteuer. Die Mehrwertsteuer auf die Ausgangsumsätze des Steuerpflichtigen wird unabhängig von der Zahlung zum Zeitpunkt der Steuererklärung fällig, während ein etwaiger erstattungsfähiger Mehrwertsteuersaldo in den nachfolgenden Zeitraum vorzutragen ist, falls nicht bereits die gesamte Vorsteuer an die leistenden Unternehmen gezahlt wurde. Auf diese Weise wird die Steuerneutralität beeinträchtigt.

Ungarn bringt einerseits vor, dass das System keine Belastung der Steuerpflichtigen mit sich bringe, weil sie nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, und dass andererseits die Erstattungsfähigkeit der Vorsteuer schließlich davon abhängt, dass der Steuerpflichtige die Zahlung ausführt.

Nach Auffassung der Kommission muss der Grundsatz der Steuerneutralität allerdings in beiden Fällen eingehalten werden, d.h. sowohl wenn die Vorsteuer auf Lieferungen an den Steuerpflichtigen abgezogen wird, als auch wenn der MwSt-Überschuss direkt dem Steuerpflichtigen erstattet wird.

In Zeiten hoher Investitionen mit kontinuierlichen MwSt-Überschüssen erhöht das ungarische System die Mehrwertsteuerbelastung der Steuerpflichtigen, weil es keine Erstattung erlaubt. Da im gemeinsamen Mehrwertsteuersystem die Entrichtung der Mehrwertsteuer nicht von der Bezahlung der Lieferung abhängig gemacht wird, muss nach dem Neutralitätsgrundsatz für die Erstattung des MwSt-Überschusses das Gleiche gelten.

Hintergrund

Beanstandet werden die folgenden ungarischen Rechtsvorschriften:

- Artikel 55 Absatz 1, Artikel 56, Artikel 131 Absatz 1 und Artikel 2 (a)-(b) und 186 Absatz 1-3 Gesetz CXXVII von 2007 über die Allgemeine Umsatzsteuer,
- Artikel 37 Absatz 4, Teil B 1a und Teil B 3 a von Anhang I und Teil I, Nummer 2 a von Anhang II Gesetz XCII von 2003 über Steuerverfahren.

Bei der Kommission wird dieser Fall unter dem Aktenzeichen 2005/4808 geführt.

Pressemitteilungen zu Vertragsverletzungsverfahren in den Bereichen Zoll und Steuern finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/infringements/infringement_cases/index_de.htm

Für aktuelle Informationen über Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten siehe:

http://ec.europa.eu/community_law/infringements/infringements_de.htm